



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Arif Taşdelen SPD**
vom 03.12.2013

Erfassung der Daten von deutschen Staatsbürgern nichtdeutscher Herkunft auf den bayerischen Flughäfen

Wie mir mehrfach von den Betroffenen berichtet wurde, werden bei Ausreisen ins und Einreisen aus dem Ausland die Reisedokumente der deutschen Staatsbürger nichtdeutscher Herkunft auf den bayerischen Flughäfen wie z. B. in Nürnberg gescannt bzw. von einem Sondergerät abgelesen. Ferner berichten mir die Betroffenen, dass diese Praxis bei den Herkunftsdeutschen keine Anwendung findet.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Inwiefern werden die Daten der ein- bzw. ausreisenden deutschen Staatsbürger deutscher Herkunft auf den bayerischen Flughäfen erfasst?
2. In welchem Umfang werden ihre Daten auf den bayerischen Flughäfen erfasst?
3. Wer ist der Datenerfasser?
4. Welchem Zweck dient diese Erfassung?
5. Werden auf den bayerischen Flughäfen Daten deutscher Staatsbürger nichtdeutscher Herkunft gesondert erfasst?
 - a) Wenn ja: Wer ist der Datenerfasser?
 - b) In welchem Umfang erfolgt diese Sondererfassung?
 - c) Welchem Zweck dient sie?
6. Wenn Frage 5 mit Nein beantwortet wird, wie erklärt die Bayerische Staatsregierung die oben beschriebene Praxis auf den bayerischen Flughäfen, bei der die Reisedokumente von deutschen Staatsbürgern nichtdeutscher Herkunft bei Ein- und Ausreisen wie die von Nicht-EU-Ausländern eine Sonderkontrolle unterzogen werden?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 13.01.2014

Die Schriftliche Anfrage wird unter Einbindung des Bundespolizeipräsidiums sowie der Polizeipräsidien Mittelfranken und Schwaben Süd/West wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß Art. 7 des Schengener Grenzkodex (SGK) sowie dem Art. 6 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) sind die zuständigen Grenzbehörden verpflichtet, den grenzüberschreitenden Verkehr an den Schengenaußengrenzen zu kontrollieren. An den bayerischen Flughäfen erfolgt die Überprüfung von Reisedokumenten im Rahmen der Passkontrollen bei den sogenannten NON-Schengen-Flügen. Zuständig für die Durchführung dieser Kontrollen ist am Flughafen München die Bundespolizei, an den Flughäfen Nürnberg und Memmingen jeweils die Bayer. Polizei.

Grundsätzlich werden dabei alle Personen, unabhängig von Nationalität, Abstammung oder Herkunft, kontrolliert. Eine Unterscheidung erfolgt lediglich hinsichtlich der Kontrollintensität zwischen gemeinschaftsrechtlich Begünstigten (Schengenverbund) und Angehörigen von Drittstaaten.

Bürger aus Drittstaaten unterliegen gemäß dem SGK einer „eingehenden Kontrolle“, die über die Mindestkontrolle hinaus folgende Maßnahmen vorsieht:

- Eine gründliche Erhebung, ob das vorgelegte Dokument für den Grenzübertritt gültig ist und das erforderliche Visum enthält,
- die Feststellung hinsichtlich des Herkunftsortes der Person sowie ihres Reiseziels und -zwecks und, soweit erforderlich, Überprüfung der entsprechenden Urkunden,
- die Prüfung, ob Fälschungen oder Verfälschungen vorliegen,
- die Überprüfung, ob ausreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügbar sind und
- die unmittelbare Durchführung der Personen- und Sachfahndung.

Im Rahmen dieser Kontrollen werden keine personenbezogenen Daten erfasst. Die Daten des vorgelegten Reisedokumentes werden mittels eines elektronischen Ausweislesers lediglich mit dem polizeilichen Datenbestand abgeglichen.

Zu 1.–5.:

Die Fragen 1–5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Anlass der grenzpolizeilichen Kontrollen werden keine Daten erfasst.

Zu 6.:

Das in der Vorbemerkung beschriebene und auf europäischem Recht basierende Verfahren stellt keine Sonderkontrolle dar.